

JAHRESSTEUERGESETZ 2022 UND UMSATZSTEUER

STEUERGESETZLICHE ÄNDERUNGEN AB DEM JAHR 2023

MOBILITÄT MIT ZUKUNFT

AUTOMOBILE LORENZ – DER AUTOMOBILDIENTSTLEISTER IN OLBERNHAU

»DIGITALE DATEV-KANZLEI«

GHP MIT SIEGEL AUSGEZEICHNET



IM JAHR DES HASEN AUF DER ERFOLGSSPUR

Explodierende Energiepreise, steigende Zinsen und nicht zuletzt die drohende Rezession: Experten aller Couleur prognostizieren uns auch für 2023 kein einfaches Jahr. Deutsche Unternehmen blicken sorgenvoll in die Ukraine aber auch skeptisch nach China, wo am 22. Januar das »Jahr des Hasen« begann. Im chinesischen Horoskop ist der Hase das Symbol für Geschwindigkeit, Beweglichkeit und Fruchtbarkeit. Man könnte dies auch so lesen, dass wenn Unternehmen sich die Tugenden des Hasen zu eigen machen, könnten sie in die Erfolgsspur zurückfinden. Und einen positiven Ausblick brauchen wir doch alle ...

Einen ganz anderen positiven Ausblick bescheren uns aktuelle Reisetrends für den Frühling und Sommer. Im vergangenen Jahr erlebten internationale Reisen ihr Comeback. Und auch in diesem Jahr richten Reisende ihr Augenmerk auf weiter entfernte Ziele. Eine Analyse der Suchmuster von Reisenden zeigt, wie diese ihre Urlaube 2023 planen: Unter anderem blüht die Frühlings-Reiselust auf, denn Reisende legen in diesem Jahr vermehrt einen Frühstart bei ihren Urlaubsplänen hin und vermeiden so Menschenmassen und Hochsaisonpreise an ihren Lieblingsreisezielen. Ein weiterer Trend zeigt, dass die Film- und Popkultur Reisepläne wesentlich beeinflusst. Inspiration kommt daher, was vorher über die Bildschirme gesehen wurde. Reisen werden geplant, um den Lieblingsfilm- oder die Fernsehphantasien auszu-



© Bonnie Hösche / Pixabay

leben. Und mal sehen, wer unser kleines Filmreiserätsel im Bild erkennt? Es liegt auch fast vor der Haustür einer unserer Kanzleien ...

Ebenso liegen Langzeitaufenthalte im Trend. Mehr Reisende aus Deutschland scheinen in diesem Jahr die Vorteile flexibler Arbeitsrichtlinien und Visa für digitale Nomaden nutzen zu wollen. Die Zahl der Reisenden aus Deutschland, die für dieses Jahr nach Aufenthalt von mehr als 30 Tagen suchen, ist im Vergleich zum Vorjahr enorm angestiegen.

Aber auch das Thema Steuern ist mit Reisen und fernen Reisezielen verbunden, wie unser Artikel in der Rubrik GHP Kurios aufzeigt. Vor allem ist in der ersten Ausgabe des neuen Jahres der GHPublic das Thema Steuern dominierend – da alljährlich die verschiedensten gesetzlichen Neuregelungen oder Änderungen beliebter Weise mit dem Jahreswechsel verbunden werden. Neben diesem Potpourri aus dem Bereich Steuern stellen wir das Autohaus Lorenz aus Olbernhau vor und sprechen mit Alexander Lorenz, Inhaber und Geschäftsführer über die Zukunft des Autohandels im Speziellen und generell über die Zukunft der Mobilität. In unserem GHP Titel berichten Marcel Hockenberger und Jens Gellrich von der QX Analytics GmbH, wie sie mit Hilfe künstlicher Intelligenz (KI) jedem Nutzer ermöglichen wollen, seine finanziellen Ziele durch einfache und profitable Investmententscheidungen zu erreichen und wo der Vorteil zu ChatGTP ist.

Unsere erste Ausgabe der GHPublic ist wieder gut gefüllt und durchmischt mit wirtschaftlichen und unternehmerischen Themen, so dass wir Ihnen viel Vergnügen beim Lesen wünschen. Natürlich freuen wir uns immer über Feedback oder Anregungen, um die Informationen noch optimaler für Sie aufzubereiten. Gern können Sie uns eine Mail an info@g-h-p.de senden.

Ihr Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust


Marc Tübben


Hanns-Heinrich Paust

© Toni Paul / Pixabay



GHProlog

INHALT

GHP Praxis

- 06 MITARBEITERUNTERSTÜTZUNG DURCH
DIE INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

GHPersönlich

- 08 info Steuerseminar
ONLINE-SEMINARREIHE »ARBEITSRECHT AKTUELL«

- 09 Digitale DATEV-Kanzlei
GHP MIT DEM SIEGEL
»DIGITALE DATEV-KANZLEI« AUSGEZEICHNET

GHP-Lohnteam
DIE WAHREN HELDEN DER STEUERKANZLEI

GHP Fachliche Kurznachrichten

- 10 Finanzverwaltung
BESCHLEUNIGUNG VON AUSSENPRÜFUNGEN

- 12 Entfernungspauschale
TAXI ALS ÖFFENTLICHES VERKEHRSMITTEL?
BfH SAGT NACH LANGEM ZÖGERN »NEIN«

- 13 Sonderausgaben
AB 2023 VOLLER ABZUG DER
ALTERSVORSORGEAUFWENDUNGEN

GHP Titel

- 14** KI beim Aktienkauf
SCHLÄGT DIE KI VON QX ANALYTICS
CHATGPT BEI AKTIENEMPFEHLUNGEN?

GHP Fachlicher Hintergrund

- 16** Jahressteuergesetz 2022 und Umsatzsteuer
STEUERGESETZLICHE ÄNDERUNGEN
AB DEM JAHR 2023

GHP im Gespräch

- 19** Mobilität mit Zukunft
AUTOMOBILE LORENZ –
DER AUTOMOBILDIENTLEISTER IN OLBERNHAU

GHP Privat

- 22** Sabine Huebener-Broda
STEUERKANZLEI MIT HOHER SOZIALER VERANTWORTUNG

GHP Kurios

- 23** Einkommensteuer
KOSTEN FÜR ÜBERWINTERUNG IN
THAILAND STELLEN (LEIDER) KEINE
AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN DAR



MITARBEITER- UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE INFLATIONS- AUSGLEICHSPRÄMIE



Frage: Was muss ich bei der Zahlung der Inflationsausgleichsprämie beachten?

Antwort: Mit dem dritten Entlastungspaket brachte die Bundesregierung eine Inflationsausgleichsprämie auf den Weg. Vor dem Hintergrund steigender Preise bei Lebensmitteln und Energie, können dadurch Arbeitgeber eine steuerbegünstigte Möglichkeit nutzen, ihre Mitarbeiter zu unterstützen und ihnen einen steuer- und abgabenfreien Betrag gewähren.

In Höhe von bis zu 3.000 Euro können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern diese Inflationsausgleichsprämie steuer- und abgabenfrei bezahlen, welche alle Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinne erhalten können. Die Prämie kann als Geldzahlung oder als Sachbezug geleistet werden.

Dazu gehören laut Bundesfinanzministerium unter anderem:

- Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit
- kurzfristig Beschäftigte
- Minijobber
- Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft
- Auszubildende
- Praktikanten (z. B. Studierende)
- Arbeitnehmer in Kurzarbeit
- Arbeitnehmer in Elternzeit
- Arbeitnehmer mit Bezug von Krankengeld
- Freiwillige im Sinne des § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz und Freiwillige im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz
- Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind
- ehrenamtlich Tätige, sofern der steuerliche Arbeitnehmerbegriff erfüllt ist
- Vorstände und Gesellschafter-Geschäftsführer, sofern der steuerliche Arbeitnehmerbegriff erfüllt ist
- Arbeitnehmer in der aktiven oder passiven Phase der Altersteilzeit
- Beziehende von Vorruhestandsgeld
- Versorgungsbeziehende

Steuerrechtlich gesehen ist der Arbeitgeber frei darin zu entscheiden, ob er eine Inflationsausgleichsprämie gewährt und falls ja, an wen und in welcher Höhe.

Begünstigt im Sinne der Inflationsausgleichsprämie sind Zahlungen seit dem 26. Oktober 2022 bis spätestens zum 31. Dezember 2024 und muss innerhalb dieses Begünstigungszeitraumes bis Ende 2024 zufließen. Aber die Zahlung muss nicht in einer Summe geleistet werden. Der Zufluss kann in mehreren Teilbeträgen erfolgen, wobei der Betrag von 3.000 Euro ein Höchstbetrag ist. Das heißt, Zahlungen, die über diesen Betrag hinausgehen, müssen versteuert werden.

Wichtig zu beachten ist, dass bestimmte Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sein müssen. Die Zahlungen müssen als:

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber
- in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024
- in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen
- zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
- bis zu einem Betrag von 3.000 Euro geleistet werden.

Wenn diese Punkte nicht erfüllt sind, ist die Leistung nicht steuerfrei.

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine freiwillige Zahlung des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Beschäftigte keinen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie haben.

Die Inflationsausgleichsprämie kann für jedes Dienstverhältnis steuerfrei gewährt werden. Insofern kann bei einem Arbeitgeberwechsel oder wenn ein Arbeitnehmer mehrere Jobs nebeneinander hat, die Inflationsausgleichsprämie von jedem (also mehreren) Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt werden. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber nicht prüfen muss, ob der Arbeitnehmer bereits eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie anderweitig von einem anderen Arbeitgeber erhalten hat.

GHP-TIPP

Der Inflationsbezug der Prämie muss nachgewiesen werden. Ganz einfach kann dies durch die Betitelung »Inflationsausgleichsprämie« in der Gehaltsabrechnung oder auf dem Überweisungsträger erfolgen. Die Prämienzahlung und der Inflationsbezug im Lohnkonto sollte aufgezeichnet werden.

ONLINE-SEMINARREIHE »ARBEITSRECHT AKTUELL«

Nur »Steuern« reicht schon längst nicht mehr. Nahezu täglich fordern Mandanten von Steuerberatern und deren Mitarbeitern eine Vielzahl von mehr oder weniger komplexen arbeitsrechtlichen Beratungsleistungen. Aber auch in eigenen Angelegenheiten ist das Arbeitsrecht ein ständiger Begleiter. Hier immer »up to date« zu sein stellt Mandanten und Kanzleien angesichts der sich stetig weiterentwickelnden Rechtsprechung sowie der Regulierungswut des Gesetzgebers vor besondere Herausforderungen.

Die bewährte **Online-Seminarreihe »Arbeitsrecht aktuell«** arbeitet in regelmäßigen Abständen besonders **brisante und praxisrelevante** arbeitsrechtliche Themen unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Gesetzes- und Rechtsprechungslage kurz und knackig auf. Im Anschluss daran haben die Teilnehmer Gelegenheit, ihre konkreten Praxisfragen und Anliegen an den Referenten zu richten.

Aus dem Inhalt:

- Urlaubsrecht im Fokus des BAG – Neue Regeln zum Verfall und zur Verjährung von Urlaubs- und Abgeltungsansprüchen
- Verschärfte Informations-, Hinweis- und Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber*innen
- Konsequenzen von Pflichtverletzung anhand von Beispielfällen
- Wertvolle Handlungsempfehlungen und Formulierungshilfen zur Risikovermeidung und -reduzierung
- Arbeitszeiterfassungspflicht für alle Arbeitgeber:innen?
- Neue Nachweispflichten ab 01.08.2022



Die Online-Seminarreihe »Arbeitsrecht aktuell« wird von der info-Steuerseminar GmbH angeboten. Mit dem vielfältigen Angebot von Tagesseminaren, Seminarreihen und auch Arbeitskreisen sowie Repetitorien bietet die info-Steuerseminar GmbH unzählige Möglichkeiten sich fortzubilden und im Steuerrecht immer auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Referent der Online-Seminarreihe »Arbeitsrecht aktuell« ist Christoph Gahle, Rechtsan-

walt und Partner der Sozietät Eggesiecker & Partner Köln.

KOOPERATION – AKTUELLES STEUERWISSEN FÜR UNSERE MANDANTEN!

Die info-Steuerseminar GmbH ist eines der führenden Bildungsinstitute für Steuerrecht und angrenzende Fachgebiete. Als langjähriger Mandant von Grüter • Hamich & Partner ermöglichen wir Ihnen die Teilnahme an allen Seminaren zum ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie im Buchungsprozess im Bemerkungsfeld an: Mandant GHP. Jetzt erhalten Sie automatisch die Seminarteilnahme zum ermäßigten Preis. Das gesamte Seminarangebot finden Sie hier: www.info-steuerseminar.de/seminare/



GHP MIT DEM SIEGEL »DIGITALE DATEV-KANZLEI« AUSGEZEICHNET

Grüter · Hamich & Partner hat zum fünften Mal in Folge das Siegel »Digitale DATEV-Kanzlei« erhalten und dies trotz jährlich steigender Anforderungen für die Verleihung des Siegels.

Mit dem Label Digitale DATEV-Kanzlei zeichnet die DATEV eG innovative Kanzleien aus, die eine hohe Digitalisierungsquote in ihrer Arbeitsweise erreichen. Um die Auszeichnung zu erhalten, muss sich eine Kanzlei jedes Jahr neu qualifizieren.

Das Label wird durch die DATEV eG an Kanzleien vergeben, die durch eine konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandantinnen und Mandanten auffallen. Anhand definierter Kriterien prüft die Genossenschaft mithilfe einer Software den Grad der Digitalisierung in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Lohn. Diese Kriterien ändern sich

jährlich, weswegen dieser Prozess stets neu durchlaufen werden muss. Damit garantiert das Label, dass die entsprechenden Kanzleien beim Thema Digitalisierung up to date sind.

Die Zusammenarbeit mit einer Digitalen DATEV-Kanzlei bietet unseren Mandanten viele Vorteile: die durchgängige digitale Zusammenarbeit reduziert administrative Tätigkeiten im Unternehmen. Es wird ein zentraler Ort für Dokumente und Belege geschaffen, über den die Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Kanzlei organisiert wird. Damit wird eine konsequente Nutzung von Schnittstellen entwickelt, die Fehler vermeidet, die bei manueller Erfassung entstehen könnten.



Durch die elektronische Erfassung und Verwaltung von Daten und Dokumenten können zum Beispiel digital und ohne manuelle Brüche Rechnungen in die Finanzbuchhaltung eingelesen oder Personaldaten in der digitalen Personalakte verwaltet werden.

»Dadurch, dass Grüter · Hamich & Partner bereits seit mehreren Jahren professionell digitalisiert arbeitet und auch mit dem Siegel ausgezeichnet ist, können wir auch bei der Umstellung auf digitale Prozesse in unseren Mandanten-Unternehmen sehr gut unterstützen« erklärt Andrea Wagner, Partnerin, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Grüter · Hamich & Partner.

GHP-Lohnteam

DIE WAHREN HELDEN DER STEUERKANZLEI

Wer kümmerte sich in den schweren Corona-Zeiten darum, dass bei den Unternehmen das Kurzarbeitergeld schnell ausbezahlt wurde? Wer sorgt dafür, dass die Energiepreispauschale korrekt beim Arbeitnehmer ankommt? Wer berät die Unternehmen in Sachen Zahlung der Inflationsausgleichsprämie an ihre Mitarbeiter/innen oder auch zu anderen Nettolohnoptimierungen? Und damit auch zur Mitarbeitermotivation in Zeiten des Fachkräftemangels beim Arbeitnehmer mehr Nettogehalt vom Brutogehalt übrig bleibt?

All dies sind Aufgaben, die nur einen kleinen Einblick in die aktuellen und sich teilweise sehr spontan ändernden Arbeitsbereiche unserer Lohnmitarbeiter/innen in der Kanzlei aufzeigen.

Nur mal kurz aufs Knöpfchen drücken: Während in früheren Zeiten die Aufgaben des Lohnteams darin bestand, die Lohnabrechnungen im gesetzlichen Kontext für die Unternehmen durchzuführen und die korrekten Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, hat sich in den vergangenen Jahren das Aufgabenfeld immer mehr auch im Lohnbereich zur betriebswirtschaftlichen Beratung ausgebaut, um die Unternehmer in ihren finanziellen Belangen zu unterstützen.

Dabei sollte nicht unerwähnt bleiben, dass gerade in den vergangenen Jahren neben den

schon gerade eben erwähnten zusätzlichen Aufgaben auch eine gravierende Veränderung in den Gesetzen zur Lohnsteuer und zum Sozialversicherungsrecht stattgefunden hat. Man denke nur an die vielen Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Mindestlohnes, Anhebung der Mini- und Midijob-Grenzen, Zahlungen von Corona-Boni oder auch die Anforderungen der Dokumentationspflichten durch das Nachweisgesetz und viele weitere mehr.

Zuletzt durften und dürfen sich die Lohnmitarbeiter/innen in der Kanzlei mit der Umsetzung und Durchführung der elektronischen Krankschreibung und damit verbundenen Abrechnung für die Arbeitgeber beschäftigen.

Allein durch die oben genannten Ausführungen, die nur einen Bruchteil des kompletten Aufgabengebietes eines Lohnmitarbeiters aufzeigen, wird deutlich, dass in den vergangenen Jahren die Anforderungen an unsere Lohnmitarbeiter/innen immens gestiegen sind. Ohne deren Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung und -entwicklung könnte die Durchführung der Lohnabrechnung nicht mehr professionell erfüllt werden können.

Einen guten Lohnbuchhalter zu finden, wird auch vor diesem Hintergrund immer schwieriger. Bei Grüter · Hamich & Partner setzen wir

daher auch in diesem Bereich auf die gezielte Nachwuchsförderung.

Unser besonderer Dank geht an dieser Stelle an »alle unsere Helden/innen aus dem Lohnteam« die in der vergangenen Corona- und Krisenzeit immer die Fahne für unsere Mandanten und auch die eigenen Mitarbeiter/innen hochgehalten haben.

DAS SIND UNSERE LOHNTEAM-HELDEN IN DUISBURG:

- Irina Dumnitch (Azubi)
- Mareen Eisenberg
- Maike Grambow
- Andre Gruner
- Nicole Hoffarth
- Lars Holtmann (Azubi)
- Melanie Jansen
- Amanda Pavalec
- Gizem Zorlu (Azubi)

UND IN MEISSEN:

- Denise Dietrich (Azubi)
- Stephan Fischer
- Andrea Gey
- Jenny Hänsl
- Peggy Scholze

BESCHLEUNIGUNG VON AUSSENPRÜFUNGEN



©Andreas Haegele/pexels

Zukünftig sollen Außenprüfungen früher beginnen und eher abgeschlossen werden. Zur Zielerreichung wird dabei im Vordergrund die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen stehen, so sieht es das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom Dezember 2022 vor. Neben der Umsetzung der Richtlinie sieht es auch Änderungen der Vorschriften der Abgabenordnung vor, durch die eine Beschleunigung der steuerlichen Außenprüfung und die Reduzierung ihrer Dauer vom Beginn bis zum Abschluss erreicht werden soll. Insoweit sind auch Regelungen vorgesehen, durch welche die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen verschärft werden.

FOLGENDE SCHWERPUNKTE SIND VORGESEHEN

1. Mit der Begrenzung der Ablaufhemmung für außengeprüfte Unternehmen soll die Durchführung und der Abschluss von Außenprüfungen wesentlich beschleunigt werden. Neu geregelt wird hierbei eine zeitliche Grenze für die Ablaufhemmung. Diese beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde. Die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung markiert den Beginn der Berechnung des 5-Jahreszeitraums.

Die Begrenzung der Ablaufhemmung gilt nicht in den Fällen, in denen auf Antrag des Steuerpflichtigen der Beginn der Außenprüfung verschoben oder unterbrochen wird. Der Antrag muss dabei maßgeblich für die Verschiebung oder die Unterbrechung sein. Verschiebungs- oder Verlängerungsgründe, die in der Sphäre der Finanzbehörde liegen, können keine Verlängerung der Frist bewirken.

2. Zeitnahe Rechtssicherheit durch die Einführung eines bindenden Teilabschlusses – Durch die neu geschaffene Möglichkeit, bereits während der Außenprüfung Teilabschlussbescheide zu erlassen, sollen Steuerpflichtige

frühzeitig Rechtssicherheit erlangen können. Bei abgeschlossenen und abschließend geprüften Sachverhalten sollen die abgrenzbaren Besteuerungsgrundlagen bereits vor Abschluss der Außenprüfung gesondert festgestellt werden können.

Die Entscheidung über den Erlass von Teilabschlussbescheiden steht im Ermessen der Finanzbehörde. Beantragt der Steuerpflichtige den Erlass eines Teilabschlussbescheids, reduziert sich dieses Ermessen allerdings dahingehend, dass ein Teilabschlussbescheid ergehen soll, wenn der Steuerpflichtige daran ein erhebliches Interesse hat und er dies glaubhaft macht.

3. Neuregelung der Mitwirkungspflichten – Die Vorschrift zu den allgemeinen Regelungen über die Mitwirkungspflichten der Beteiligten wird vor allem zur besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert und durch folgende Sätze ersetzt: »Zu außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen sind zeitnah Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen im Sinne dieses Absatzes sind auf Anforderung der Finanzbehörde zu ergänzen.« Dieser Satz bezieht sich auf alle erwähnten Aufzeichnungen und nicht nur auf solche über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.

Neu sind die einheitlich geregelten Modalitäten zur Vorlage der Aufzeichnungen. Im Falle einer Außenprüfung bedarf es keines gesonderten Verlangens zur Vorlage von Aufzeichnungen zur Verrechnungspreisdokumentation mehr. Die Dokumentationen können – wie bisher – auch außerhalb von Außenprüfungen angefordert werden, z. B. bei Beantragung eines Vorabverständigungsverfahrens. Der Beschleunigung der Außenprüfung soll auch die nun einheitliche Vorlagefrist von 30 Tagen dienen.

4. Um die Mitwirkung des Steuerpflichtigen während der Außenprüfung auch bei einer Verkürzung der Ablaufhemmung sicherzustellen, wird die Einführung eines neuen Sanktionsystems bei Mitwirkungsverlangen, das für alle Außenprüfungen gilt, in Form eines vollstreckbaren Verwaltungsakts mit besonderen Rechtsfolgen für den Fall der Nichterfüllung eingeführt. Gegenstand des qualifizierten Mitwirkungsverlangens sind die Mitwirkungspflichten nach § 200 AO. Die Frist zur Erfüllung beträgt grundsätzlich 1 Monat ab Bekanntgabe des qualifizierten Mitwirkungsverlangens an den Steuerpflichtigen.

Zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens soll bei dessen nicht rechtzeitiger und nicht oder nicht vollständiger Erfüllung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen sein. Es beträgt für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung, höchstens für 150 Kalendertage, 75 EUR. Es kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden.

Eine weitere mögliche Rechtsfolge der Mitwirkungsverzögerung ist ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld. Dieser steht anders als das Mitwirkungsverzögerungsgeld im Ermessen der Finanzbehörde, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich beläuft sich das Mitwirkungsverzögerungsgeld auf 75 EUR je vollem Kalendertag der Verzögerung. Der Zuschlag beträgt höchstens 25.000 EUR für jeden vollen Kalendertag und ist höchstens für 150 Kalendertage festzusetzen.

Eine längere Festsetzungsfrist kann gelten, wenn eine Mitwirkungsverzögerung vorliegt und ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde. Die Frist verlängert sich dann um die Dauer der Mitwirkungsverzögerung, mindestens jedoch um 1 Jahr.

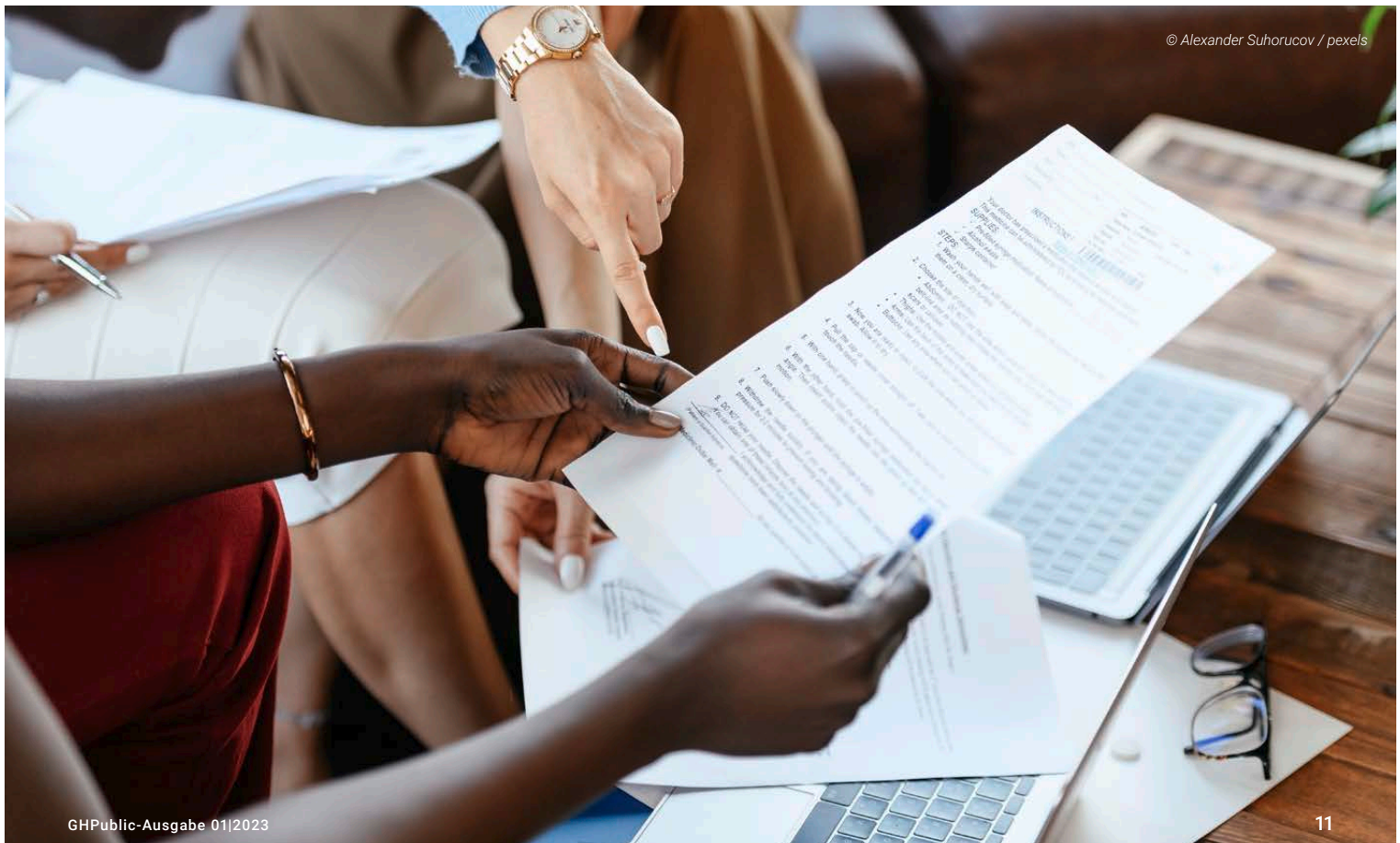
5. Festlegung von Prüfungsschwerpunkten – Die Finanzbehörde soll bereits mit der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung auch Buchführungsunterlagen anfordern können. Anhand der daraufhin eingereichten Unterlagen werden dann insbesondere Prüfungsschwerpunkte für die Außenprüfung festgelegt und dem Steuerpflichtigen mitgeteilt. Die Prüfungsanordnung soll in diesen Fällen grundsätzlich bis zum Ablauf des Kalenderjahres erlassen werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der aufgrund der Steuererklärung erlassene Steuerbescheid durch Bekanntgabe wirksam geworden ist.

6. Vereinbarung von Zwischengesprächen – Die Finanzbehörde soll mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren können, in regelmäßigen

Abständen Gespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen. Im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen können Rahmenbedingungen für die Mitwirkung nach § 200 AO festgelegt werden. Wenn die Rahmenbedingungen vom Steuerpflichtigen erfüllt sind, unterbleibt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO.

7. Verhandlungen und Besprechungen sollen auch elektronisch möglich sein, beispielsweise durch Videokonferenzen. Eine Schlussbesprechung soll mit Zustimmung des Steuerpflichtigen auf diese Weise oder auch fernmündlich durchgeführt werden können.

8. Beschränkung der Ermittlungen bei innerbetrieblichem Steuerkontrollsystemen – Die Finanzbehörde kann auf Antrag Beschränkungen der Ermittlungen verbindlich zusagen, wenn die Wirksamkeit eines vom Steuerpflichtigen eingesetzten Steuerkontrollsystems in einer Außenprüfung überprüft wurde und kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko besteht. Ein derartiges Steuerkontrollsystem muss die steuerlichen Risiken laufend abbilden und alle innerbetrieblichen Maßnahmen umfassen, damit gewährleistet wird, dass die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt werden sowie die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden.



© Alexander Suhorucov / pexels

TAXI ALS ÖFFENTLICHES VERKEHRSMITTEL? BFH SAGT NACH LANGEM ZÖGERN »NEIN«

Für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich nur die Entfernungspauschale steuerlich abziehbar. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel darf ebenfalls die Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Falls die tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel auf das Kalenderjahr bezogen nachweislich höher sind als die Entfernungspauschale, dürfen aber die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Fraglich war lange Zeit, ob auch ein Taxi als öffentliches Verkehrsmittel gilt.

2014 wurde dies durch ein Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf bejaht. Taxikosten konnten danach – wie öffentliche Verkehrsmittel – über die Entfernungspauschale hinaus mit den tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden. 2018 entschied auch das Thüringer Finanzgericht, dass ein Taxi als öffentliches Verkehrsmittel gilt und demnach die vollen Kosten zum Abzug zugelassen sind. Wegen

der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ist vom Thüringer FG die Revision zugelassen worden. Die Frage lautete: Gilt ein Taxi als öffentliches Verkehrsmittel und können damit die Taxikosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in tatsächlich entstandener Höhe – über die Entfernungspauschale hinaus – als Werbungskosten geltend gemacht werden?

Die Antwort des Bundesfinanzhofes aus dem Urteil von 2020 lautet nun: Ein Arbeitnehmer kann für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auch bei Nutzung eines Taxis lediglich die Entfernungspauschale beanspruchen. Ein Taxi gilt nicht als begünstigtes öffentliches Verkehrsmittel.

Als Grund für die Entscheidung wurde genannt, dass der Gesetzgeber bei dem Begriff der öffentlichen Verkehrsmittel in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG den öffentlichen Personennahverkehr vor Augen hatte, bei welchem

typischerweise eine Vielzahl von Fahrgästen gleichzeitig und ohne Gestaltungsmöglichkeit des Fahrtablaufs fahrplanmäßig befördert wird.

Die Kosten, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und der sogenannten »ersten Tätigkeitsstätte« entstehen, sind grundsätzlich pauschal in Höhe von 0,30 Euro für jeden Kilometer der einfachen Strecke als Werbungskosten absetzbar. Das ist die Entfernungspauschale. Die Pauschale gibt es unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird: Auto, Motorrad, Fahrrad und so weiter. Eine Ausnahme gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) jedoch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln: Wer mit dem ÖPNV zur Arbeit fährt, darf anstatt der Entfernungspauschale auch die höheren tatsächlichen Kosten für die Fahrscheine für Bus und Bahn ansetzen.



AB 2023 VOLLER ABZUG DER ALTERSVORSORGEAUFWENDUNGEN



© Wilfried Pohnke / Pixabay

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben absetzbar. Die Altersvorsorgebeiträge sind insgesamt bis zu einem bestimmten Höchstbetrag absetzbar, sie wirken sich allerdings bis zum Jahre 2025 tatsächlich nur mit einem bestimmten Prozentsatz steuermindernd aus. Dieser Prozentsatz verändert sich jährlich. Er begann im Jahre 2005 mit 60 % und steigt bis zum Jahre 2025 auf 100 %.

Im Jahr 2022 sind die Altersvorsorgebeiträge insgesamt absetzbar bis zu 25.639 Euro bei Ledigen und 51.278 Euro bei Verheirateten. Davon wirken sich 94 % steuermindernd aus, d. h. höchstens 24.101 Euro bzw. 48.202 Euro.

Ab dem Jahr 2023 sind die Altersvorsorgeaufwendungen zu 100 % als Sonderausgaben absetzbar. Damit erhöhen sich die abziehbaren Aufwendungen im Jahr 2023 um 4 % und im Jahr 2024 um 2 % (geändert durch das Jahressteuergesetz 2022).

Die Änderung war durch verschiedene Urteile des Bundesfinanzhofs aus dem Mai 2021 erforderlich. Denn damit wird dazu beigetragen, dass auf langfristige Sicht eine »doppelte Besteuerung« von Renten aus der Basisversorgung vermieden wird. In sei-

nen Urteilen hatte der BFH die aktuelle Ausgestaltung der Rentenbesteuerung erneut als verfassungskonform bestätigt. Zur beschränkten Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Beschlüssen bestätigt, dass die höhenmäßige Beschränkung verfassungskonform ist. Intensiv wird demgegenüber erneut die Frage diskutiert, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen eine Doppelbesteuerung von Renten verursachen. In den entschiedenen Fällen lag zwar keine »doppelte Besteuerung« der Alterseinkünfte vor, aber künftige Rentnjahrgänge könnten davon betroffen sein, erklärten die Richter des Bundesfinanzhofes.

Der BFH hat sich intensiv mit der nachgelagerten Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen auseinandergesetzt und wies ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Übergangsregelung eine doppelte Besteuerung in jedem Fall ausgeschlossen sein müsse. Einem Steuerpflichtigen, der nachweisen kann, dass es in seinem konkreten Einzelfall zu einer doppelten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen kommt, steht insoweit ein verfassungs-

rechtlicher Anspruch auf eine Milderung des Steuerzugriffs in der Rentenbezugsphase zu.

Außerdem hat der BFH erstmals die konkreten Berechnungsparameter festgelegt, wie eine etwaige »doppelte Besteuerung« von Renten ermittelt wird. Hierzu sind zwei Zahlen miteinander zu vergleichen: Auf der einen Seite die Einzahlungen in der Ansparphase, die aus dem bereits versteuerten Einkommen erfolgen, d. h., die weder steuerfrei gestellt noch als Sonderausgaben abgezogen werden konnten. Und auf der anderen Seite der Teil der Rente, der in der Auszahlungsphase steuerfrei ausgezahlt wird. Dabei wird – vereinfacht ausgedrückt – der jährliche Rentenfreibetrag mit der statistischen Lebenserwartung multipliziert. Ist der so ermittelte Steuerrückfluss in der Auszahlungsphase höher als die Summe aller Beiträge, die aus dem versteuerten Einkommen während des Erwerbslebens in die Rentenkasse eingezahlt wurden, liegt keine »Doppelbesteuerung« vor. Eine mögliche Doppelbesteuerung kann sich insbesondere bei zukünftigen Rentnergenerationen ergeben. Um dem entgegenzuwirken, sollen nach dem Jahressteuergesetz 2022 Altersvorsorgeaufwendungen nicht erst im Jahr 2025 zu 100 % abgezogen werden können, sondern bereits im Jahr 2023.

SCHLÄGT DIE KI VON QX ANALYTICS CHATGPT BEI AKTIEN-EMPFEHLUNGEN?

WIE IST QX ANALYTICS ENTSTANDEN?

QX Analytics haben wir mit dem Ziel gegründet, die Art und Weise zu verändern, wie man in Aktien investieren kann. Der Ursprung entstand aus der Suche nach der eigenen Problemlösung. Als Berater eines Investmentfonds standen wir täglich vor der Frage, ob eine Investition in die Aktie des analysierten Unternehmens zum jeweiligen Zeitpunkt günstig und profitabel erscheint.

Aus diesem Umstand heraus haben wir unsere auf künstliche Intelligenz basierenden **KI-Anomalieerkennung** mit dem Namen **A³-Evaluation**, entwickelt.

Getreu dem Motto »Was für unser Geld gut ist, kann für das Geld Anderer nicht schlecht sein« haben wir uns dazu entschlossen, unser **A³-Evaluationssystem** auch allen anderen Anlegern zur Verfügung zu stellen.

Wir wollen mit Hilfe unserer künstlichen Intelligenz (KI) jedem Nutzer ermöglichen, seine finanziellen Ziele durch einfache und profitable Investmententscheidungen zu erreichen.

Aktieninvestments sind ein wichtiger Bestandteil des Finanzmarkts, bei dem Anleger in Aktien von Unternehmen investieren, um von deren Wertsteigerungen und Dividenden zu profitieren. In den letzten Jahren hat die Verwendung von künstlicher Intelligenz (KI) im Aktieninvestment zugenommen.

KI-Systeme können auf große Mengen an Finanzdaten zugreifen und diese automatisch analysieren, um Trends und Muster zu erkennen, die für den Anleger von Interesse sein könnten. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von maschinellem Lernen, um Aktienkurse vorherzusagen. Durch die Verwendung von Algorithmen, die auf historischen Daten trainiert werden, kann ein KI-System potenzielle zukünftige Kursentwicklungen vorhersagen.

Insgesamt bietet die Verwendung von KI beim Aktieninvestment viele Vorteile, darunter die Fähigkeit, große Mengen an Daten schnell und präzise zu analysieren, automatische Handelsentscheidungen zu treffen und sich an die Veränderungen in den Finanzmärkten anzupassen.

Mit Hilfe unserer KI-Charts erkennen Sie kinderleicht mögliche **Kauf- und Verkaufspunkte**. Sie benötigen keine besonderen Kenntnisse der Charttechnik oder ähnliches.

WAS LIEFERT DAS KI-SYSTEM VON QX ANALYTICS IM DETAIL?

Das **QX** KI-Analysesystem besteht aus zwei maßgeblichen Komponenten. Zum einen aus einer Preis-Anomalieerkennung (**A³-Evaluation**) sowie einem fundamentalen **Scoring-Modell (QX-Score)**. Hierdurch werden Aktien mit einer vom System erkannten Anomalie in eine regelbasierte Reihenfolge sortiert.

A³-Evaluation liefert entscheidende und revolutionäre Erkenntnisse rund um Aktieninvestments.

Preis anomalies werden im KI-Anomalie-Chart einfach und übersichtlich dargestellt. Sie haben somit eine direkte Einschätzung, auf welchem Preisniveau sich die betrachtete Aktie befindet und wo sich mögliche **Kauf- und Verkaufspunkte** ergeben (siehe Abbildung 1). Die wichtigsten Kennzahlen (KGV, KBV, etc.) sind in tabellarischer Form unterhalb des Charts aufgeführt.

Bei Bedarf ist eine ausgiebige **Fundamentalanalyse** über unsere separate Analyseplattform möglich. Neben allen relevanten Kennzahlen können Sie sich über tagesaktuelle Nachrichten, Analysteneinschätzungen, Zukunftsprognosen u. v. m. informieren.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich ein eigenes **Portfolio** zu erstellen. Hierüber können alle favorisierten Aktien permanent überwacht werden.

Abbildung 1: Thermo Fisher Scientific-Aktie (TMO) im KI-Anomalie-Chart
Quelle: Eigene Darstellung

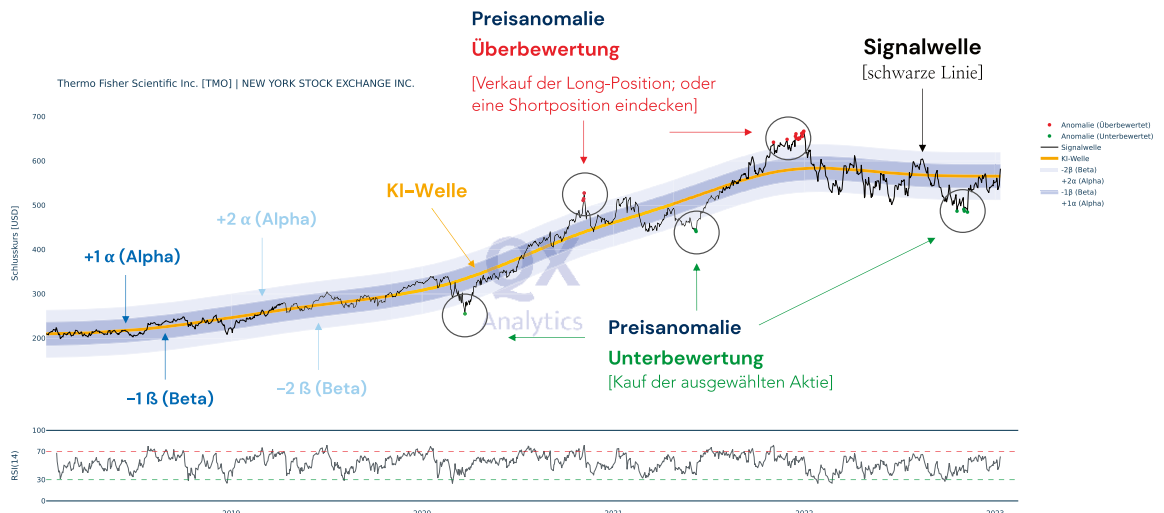


Abbildung 2: Rendite- und maximaler Wertverlustvergleich zwischen einem 30 Aktien basierenden **QX Analytics-Aktienportfolio** und MSCI World ETF (Zeitraum: 01. Januar 2018–17. Februar 2023)
Quelle: Eigene Darstellung

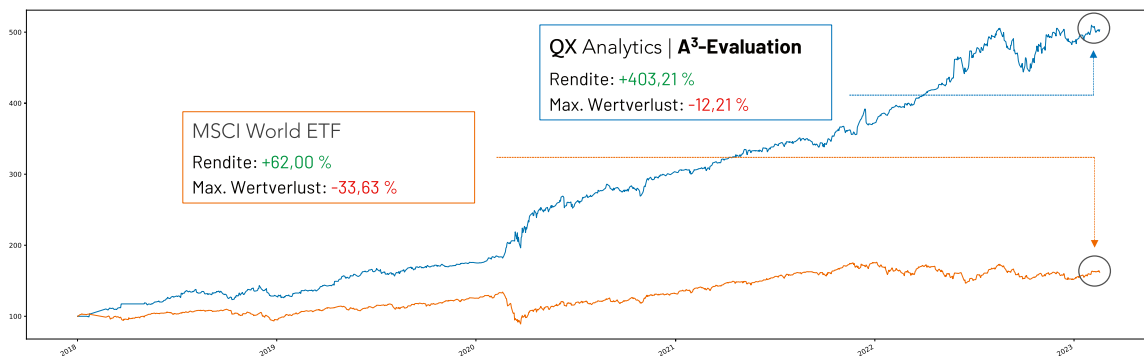
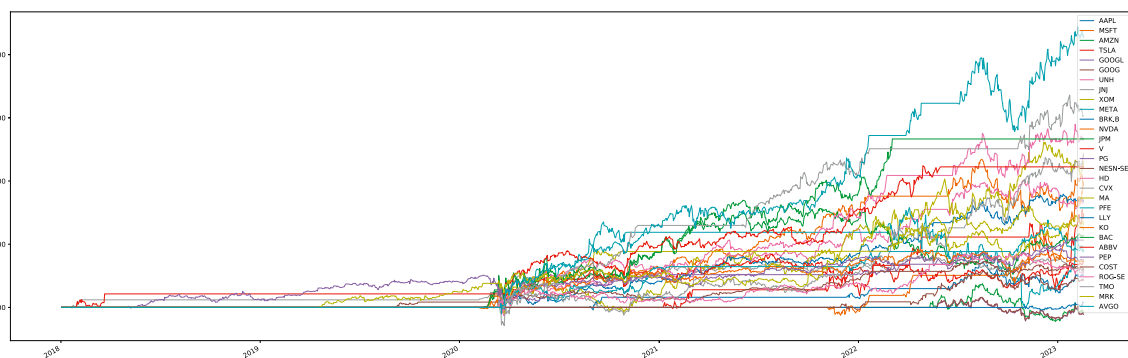


Abbildung 3: Renditen des **QX Analytics-Aktienportfolios** auf Einzeltitelbene (Zeitraum: 01. Januar 2018–17. Februar 2023)
Quelle: Eigene Darstellung]



QX ANALYTICS VS. CHATGPT

Die Künstliche Intelligenz **ChatGPT** ist derzeit in aller Munde. Vom US-Unternehmen OpenAI entwickelt und einer Investition des Softwarekonzerns Microsoft von mehreren Milliarden Dollar gilt **ChatGPT** bereits als KI-Revolution. Wird **ChatGPT** gebeten, ein Portfolio aus zukünftigen börsennotierten Gewinnerunternehmen für den US-Aktienmarkt zu erstellen, lautet die Antwort der KI wie folgt:

»Es ist mir nicht möglich, einen ETF zu konzipieren, der den US-Aktienmarkt schlägt, weil der Aktienmarkt unvorhersehbar ist und die vergangene Entwicklung keine Garantie für die Zukunft ist. Zudem sollte die Erstellung eines ETF auf einer sorgfältigen Analyse des Marktes beruhen und auf einer Strategie zum Erreichen spezieller Investmentziele – über diese Informationen und Expertise verfüge ich nicht. Es ist wichtig, einen Finanzberater zu konsultieren, bevor man in einen ETF oder eine Aktie investiert, um die potenziellen Risiken und Erträge zu verstehen und sicherzustellen, dass diese mit den eigenen Investmentzielen und der Risikoneigung übereinstimmen.«

Folglich ist **ChatGPT** aktuell nicht in der Lage, anlagespezifische Vorschläge zu geben. Abhilfe schafft **QX Analytics**. Derzeit bietet **QX Analytics** über 27.000 Aktien (mit einer Marktkapitalisierung von € 50 Mio.) an, die analysiert werden können – die Anzahl wächst kontinuierlich.

ANMERKUNG

1 Apple, Microsoft, Amazon, Tesla, Alphabet Class-A, Alphabet Class-C, United Health, Johnson & Johnson, Exxon, Meta, Berkshire Hathaway, Nvidia, JP-Morgan Chase, Visa, Procter & Gamble, Nestle, Home Depot, Chevron, Mastercard, Pfizer, Lilly, Coca-Cola, Bank of America, Abbvie, Pepsi, Costco Wholesale, Roche Holding, Thermo Fisher, Merck & Co., Broadcom Limited

Systemkonforme Tests im Hinblick auf einen Vergleich mit einem MSCI World ETF validieren bisherigen Annahmen, dass das KI-Programm **A³-Evaluation** treffsichere Kauf- und Verkaufsempfehlungen von Wertpapieren liefert. Wir haben zum Stand 01. Januar 2018 die 30 größten Aktienwerte¹ des MSCI World selektiert – gemessen nach der Marktkapitalisierung. Alle Aktienwerte sind gleichgewichtet. Wir haben jede Aktie beim Auftreten des ersten Anomalie-Punktes »**Unterbewertung**« gekauft und bei Auftreten des ersten Anomalie-Punktes »**Überbewertung**« verkauft und gleichzeitig geshortet. Diesen Short haben wir bei Erreichen der **KI-Welle** aufgelöst.

Ergebnis: Nicht nur die hohe Rendite von **+403,21 %** sondern auch die Outperformance beim max. Wertverlust von **-12,21 %** gegenüber **-33,63 %** beim MSCI World ETF ist bei unserem **A³-Evaluation-Price-Anomaly-Detection-System** hervorzuheben (siehe Abbildung 2 & 3).

Wir haben Ihr Interesse am KI-System geweckt? Dann nutzen Sie die befristete Aktion (bis **30. April 2023**) mit dem Rabattcode **ghpublic02** und erhalten Sie einen Rabatt von **5 %** bei Buchung eines der Privatinvestoren-Abos unter www.qx-analytics.de/pricing.

Neben Privatinvestoren kann das KI-System auch für institutionelle Investoren (Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter, Family Offices und Asset Managern) lizenziert werden. Via www.qx-analytics.de/registration-institutional können Sie sich mit uns in Verbindung setzen und wir kommen in Kürze auf Sie zurück.

IHRE ANSPRECHPARTNER

QX Analytics GmbH
Campus Fichtenhain 67
47807 Krefeld

Jens Gellrich Dipl.-Kfm.

+49 (0)2151 537730 | jg@qx-analytics.de

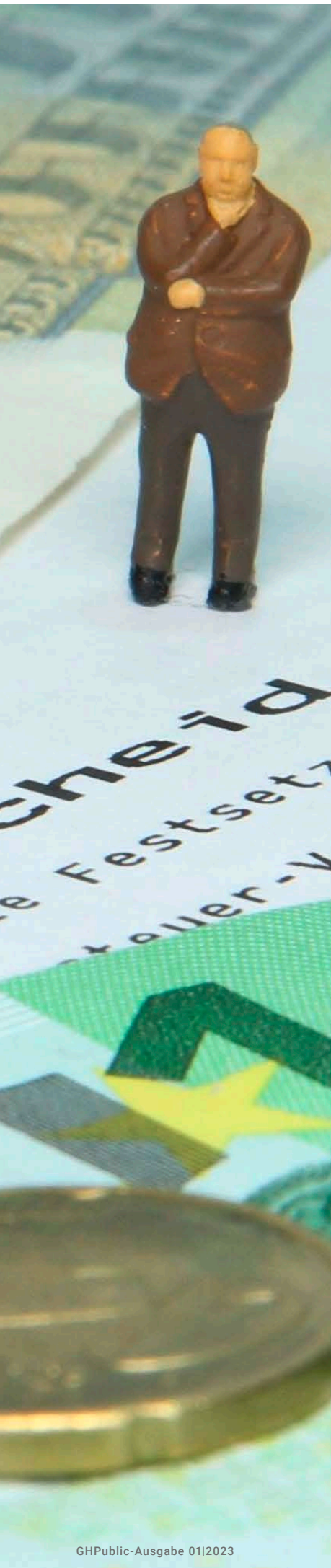
Marcel Hockenberger M. Sc.

+49 (0)2151 537730 | mh@qx-analytics.de

Jahressteuergesetz 2022 und Umsatzsteuer

STEUERGESETZLICHE ÄNDERUNGEN AB DEM JAHR 2023

GHP Fachlicher
Hintergrund



Zwar nicht täglich, aber auf jeden Fall alljährlich grüßt das Steuer-Murmeltier wieder. Wir stellen Ihnen hier überblicksmäßig die steuergesetzlichen Änderungen zum 1. Januar 2023 vor:

INFLATIONS AUSGLEICHSGESETZ

Im November 2022 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das Inflationsausgleichsgesetz. Danach wird der Grundfreibetrag (steuerliches Existenzminimum) im Veranlagungszeitraum 2023 von 10.347,00 Euro auf 10.632,00 Euro und im Veranlagungszeitraum 2024 auf 10.932,00 Euro angehoben. Zusätzlich werden ab dem Veranlagungszeitraum 2023 die übrigen Tarifeckwerte für die Steuersätze verschoben. Dadurch soll die sogenannte »kalte Progression« abgemildert werden und die Bürger/innen tatsächlich von Lohn-erhöhungen profitieren können.

JAHRESSTEUERGESETZ 2022

Das im Dezember durch Bundestag und Bundesrat beschlossene Jahressteuergesetz 2022 wurde am 20. Dezember noch verkündet und hält unter anderem die folgenden Änderungen bereit:

STEUERN VOM EINKOMMEN UND ERTRAG

- Altersvorsorgeaufwendungen können ab dem Veranlagungszeitraum 2023 in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen werden.
- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924,00 Euro auf 1.230,00 Euro, der Sparer-Pauschbetrag von 801,00 Euro auf 1.000,00 Euro (bei Zusammenveranlagung von 1.602,00 Euro auf 2.000,00 Euro) und der Ausbildungsfreibetrag von 924,00 Euro auf 1.200,00 Euro angehoben.
- Die lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) neuer Gebäude, die Wohnzwecken dienen und nach dem 31. Dezember 2022 fertig gestellt werden, beträgt 3 Prozent. Die Möglichkeit des Nachweises einer im Vergleich zur linearen AfA geringeren tatsächlichen Nutzungsdauer gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG, mit der Folge einer höheren AfA, bleibt bestehen.
- Der zeitliche Anwendungsbereich für Sonderabschreibungen im Mietwohnungsneubau gemäß § 7b EStG wurde erweitert auf Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags hergestellt werden, wenn sie bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ab 1. Januar 2023 nur noch steuerlich abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Unter dieser Voraussetzung können die tatsächlichen Aufwendungen

oder stattdessen eine Pauschale in Höhe von maximal 1.260,00 Euro jährlich abgezogen werden.

- Der Tagessatz der sogenannten »Homeoffice-Pauschale« beträgt weiterhin 6,00 Euro. Der Gesamtbetrag der Pauschale wird erhöht und beträgt für nach dem 31. Dezember 2022 ausgeübte Tätigkeiten maximal 1.260,00 Euro jährlich. Der Abzug ist ausgeschlossen, soweit Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen oder die Kosten der Wohnung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend gemacht werden.
- Nach dem 31. Dezember 2021 erzielte Einnahmen aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak), oder auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit sind von der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer befreit. Die Befreiung ist pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft begrenzt auf Einnahmen aus dem Betrieb von (mehreren) Anlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu maximal 100 kW (peak).
- Die Regelungen zur Besteuerung der Gas-/Wärmpreisbremse treten erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 in Kraft. Die finanziellen Hilfen, die ein Letztverbraucher (natürliche und juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen) von Erdgas und Wärme durch das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) erhält (sogenannte »Dezember-Hilfe«), werden seinen ihren Einkünften in Abhängigkeit von der Höhe des zu versteuernden Einkommens anteilig oder vollständig hinzurechnet.

ÄNDERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER 2023

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 tritt ein Null-Steuersatz für die Lieferung und Installation von Fotovoltaikanlagen in Kraft, wenn sie auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert werden. Diese räumliche Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Bruttoleistung der Fotovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Bei der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung gem. § 4 Nr. 1 b) UStG entfällt ab dem 1. Januar 2023 der Verweis in Satz 2 auf § 18a Abs. 10 UStG. Die Abgabe einer richtigen Zusammenfassenden Meldung bleibt damit

zwar immer noch eine Voraussetzung für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen. Die Monatsfrist gem. § 18a Abs. 10 UStG ist nun jedoch nur noch für die Vermeidung von Bußgeldern relevant.

GESETZ ZUR TEMPORÄREN SENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES AUF GASLIEFERUNGEN ÜBER DAS ERDGASNETZ

Bundestag und Bundesrat beschlossen im Herbst 2022 das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz: Damit wurde rückwirkend zum 1. Oktober 2022 der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz für den Zeitraum bis zum 31. März 2024 von 19 auf 7 Prozent gesenkt.

Hinweis: Grundsätzlich gilt, dass die Lieferung von Gas und Wärme mit Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums ausgeführt ist (i. d. R. der Ablesestichtag). Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn zu den Stichtagen der Steuersatzänderung (1.10.2022/31.3.2024) fiktive Teilleistungszeiträume abgerechnet werden. Wie bei jeder anderen Änderung der gesetzlichen Regelungen konserviert die Vereinnahmung von Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen oder Vorschüssen nicht den Steuersatz, der im Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt.

Die Finanzverwaltung hat zeitnah zur Verabschiedung des Gesetzes ein Schreiben veröffentlicht, in dem neben den Anwendungsregelungen auch diverse Vereinfachungsregelungen mit aufgenommen worden sind.

Die Ermäßigung des Steuersatzes auf 7 % gilt für die folgenden Leistungen:

- Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, es kann sich dabei sowohl um Erdgas aber auch um Biogas handeln. Darunter fällt auch die Lieferung von Gas, das vom leistenden Unternehmer dem Erdgasnetz entnommen und sodann unmittelbar zum Leistungsempfänger weitertransportiert wird.
- Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz, unerheblich ist, aus welchem Wärmeträger die Wärme gewonnen wurde (Gas, Kohle, Heizöl, Holzpellets). Begünstigt soll damit jede Lieferung von Wärme aus einer Wärmeerzeugungsanlage sein.
- Legen eines Hausanschlusses für Gaslieferungen oder für Fernwärmelieferungen.

Die Finanzverwaltung hat darüber hinaus auch Vereinfachungen bzw. Nichtbeanstandungsregelungen für die jeweiligen Stichtage getroffen:

- Zulassung der Abrechnung nach Gastagen.
- Einräumung fiktiver Teilleistungszeiträume zum 1.10.2022 bzw. 31.3.2024.
- Vereinfachungsregelungen für Abschlagszahlungen (Abschlagsrechnungen müssen nicht korrigiert werden, es kann weiterhin mit 19 % besteuert werden mit Anpassung in der Jahresrechnung).
- Nichtbeanstandungsregelung für Lieferungen im November 2022 (in B2B-Fällen kann für Lieferungen im November 2022 der Umsatz mit 19 % besteuert werden, der Leistungsempfänger hat dann den Vorsteuerabzug der 19 % Umsatzsteuer, soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist; dies soll entsprechend gelten, wenn der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet).

ACHTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG VON VERBRAUCHSTEUERGESETZEN

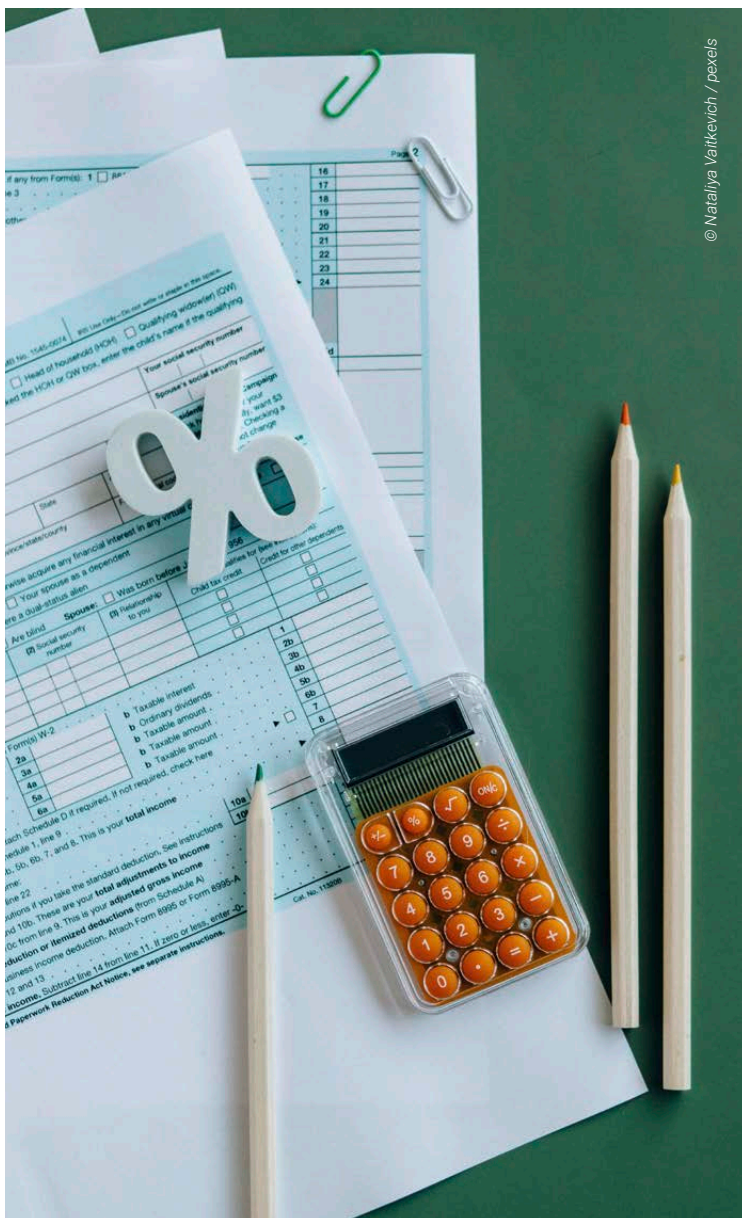
Seit dem 1.7.2020 galt aufgrund des (ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in der Zeit vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 der ermäßigte Steuersatz. Ausdrücklich davon ausgenommen ist aber die Abgabe von Getränken, die immer dem Regelsteuersatz unterliegt. Diese befristete Regelung wurde erst durch das 3. Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 und jetzt aufgrund der weiterhin spürbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Gastronomiebranche nochmals bis zum 31.12.2023 verlängert.

Damit gelten auch die von der Finanzverwaltung festgelegten Vereinfachungsregelungen aufgrund der befristeten Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen für Pauschalangebote weiter. Bei Kombiangeboten, die sowohl Speisen als auch Getränke zu einem Pauschalpreis beinhalten (z. B. Frühstück, All-Inclusive-Angebote), wird es nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Der Durchschnittssteuersatz für die land- und forstwirtschaftlichen Erzeuger nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG, der zum 1.1.2022 schon einmal von 10,7 % auf 9,5 % abgesenkt worden war, ist zum 1.1.2023 erneut abgesenkt worden, auf nunmehr 9,0 %.

Hinweis: Land- und Forstwirte können seit dem 1.1.2022 die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG nur noch anwenden, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat.

Bei der Steuerschuldnerschaft bei Emissionszertifikaten ist die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in einer Nummer ergänzt worden. Neben den anderen Emissionsrechten gilt ab dem 1.1.2023 auch die Übertragung von Emissionszertifikaten nach § 3 Nr. 2 BEHG in den Anwendungsbereich des Steuerschuldnerverfahrens mit einbezogen.



Mobilität mit Zukunft

AUTOMOBILE LORENZ DER AUTOMOBIL- DIENSTLEISTER IN OLBERNHOU



Alexander Lorenz,
Inhaber und Geschäftsführer

Seit 1928 und jetzt schon in vierter Generation bietet die Automobile Lorenz OHG hoch motivierte Dienstleistung rund um das Automobil. Und schon seit 1936 ist das Autohaus in Olbernhau als Opel-Händler gelistet.

In diesen sehr wechselhaften fast 100 Jahren wurden verschiedene Produkte wie Dacia, Trabant oder auch Landmaschinen instandgesetzt. Eines blieb aber immer wie gehabt: der Grundgedanke, den Kunden als Partner gut zu betreuen. Davon hat sich keine der vier Generationen der Automobile Lorenz OHG abbringen lassen. Die bis 1992 betriebene Kfz-Werkstatt in Heidersdorf wurde ausgebaut und modernisiert und als Freie Werkstatt mit angeschlossener Lackiererei von Robert Lorenz, dem

GHP im Gespräch

Bruder von Alexander Lorenz, weiterbetrieben, während das Autohaus am jetzigen Standort in Olbernhau neu errichtet wurde.

Alexander und Robert Lorenz, die Inhaber und Geschäftsführer der vierten Generation sehen sich nicht nur als Autoverkäufer, sondern auch als Mobilitätsdienstleister. Beraten, verkaufen, vermieten, reparieren oder verwalten, sind immer nur Teile ihrer Tätigkeiten. Denn auch wenn zukünftig viele Prozesse online geschehen, benötigt der Kunde Stellen, wo er sein Fahrzeug abholt oder warten lässt. Diesen »Treffpunkt« schafft die Familie Lorenz mit Ihrem Autohaus in Olbernhau und der Werkstatt in Heidersdorf.

Der Autohandel steckt in einer massiven Transformation: Klimawandel, Ressourcenschonung, Digitalisierung und Online-Vertrieb verlangen nach neuen Ideen und Geschäftsmodellen, worüber wir mit Alexander Lorenz sprachen:

GHPublic: *Die Liebe der Deutschen zum Auto war einmal eine bedingungslose. Ist sie das noch? Jüngere machen heute seltener einen Führerschein und der Besitz eines eigenen Autos hat einen geringeren Stellenwert. Wie sehr lieben die Deutschen ihr Auto noch?*

Alexander Lorenz: Das Auto ist und bleibt die Basis für die individuelle Mobilität und der Ausdruck persönlicher Freiheit. Die Erhaltung der individuellen Mobilität bei gleichzeitiger Schonung des Klimas und unserer Umwelt sowie deren Ressourcen lassen sich nur technologisch am Auto selbst lösen. Dabei wird das E-Auto nur eine derzeitige alternative Lösung sein. Die Liebe zum Automobil wird deshalb bei den Deutschen weiterhin erhalten bleiben. Ich denke, die derzeitige unüberschaubare Kaufzurückhaltung bei Privatkunden ist der anhaltenden Krisenlage und den steigenden Lebenshaltungskosten geschuldet.

GHPublic: *Seit 95 Jahren ist die Automobile Lorenz OHG erfolgreich in der Automobilwirtschaft unterwegs. Was sind für Sie die Schlüsselfaktoren Ihres unternehmerischen Erfolgs?*

Alexander Lorenz: Als Familienunternehmen mit sehr bewegter und reicher Tradition stehen für uns immer der Service und die Kundennähe im Vordergrund. Auch die Ausbildung junger Menschen zu guten Facharbeitern ist uns sehr wichtig, weshalb wir regelmäßig Azubis zu Kfz-Mechanikern ausbilden. Ebenso legen wir großen Wert auf die laufende Fortbildung unserer Mitarbeiter.

GHPublic: *Wie wird der Autokauf der Zukunft aussehen? Werden mehr Autos im Internet verkauft? Sind damit Autohäuser, wie wir sie kennen, aufgrund der Digitalisierung überflüssig?*



Alexander Lorenz: Selbstverständlich werden Autos zukünftig auch im Internet verkauft. Selbst von Automobilherstellern wird der Direktvertrieb angestrebt. Jedoch möchten laut einer Studie in der Zeitschrift »Kfz-Betrieb« zum Beispiel 69 Prozent der Altersgruppe von 20 bis 26 Jahren in einem Autohaus persönlich beraten werden, sowie das Wunschfahrzeug selbst besichtigen und Probe fahren.

GHPublic: *Die Hersteller dämpfen die Händlernetze kontinuierlich seit vielen Jahren schon ein. Welche Konflikte entstehen dadurch zwischen Hersteller und Händler? Werden die Hersteller versuchen, direkt an den Endkunden zu verkaufen, ohne den Handel?*

Alexander Lorenz: Wie alle PSA-Autohändler befinden wir uns im sogenannten Kündigungsstadium. Den reinen Handelsvertrag haben wir bereits abgegeben und uns einem größeren Händler als AOV angeschlossen. Ob eine Netzausdünnung im Stellantis-Konzern stattfindet, ist noch nicht bekannt. Wir sind jedoch daran interessiert, wieder einen Service-Vertrag abzuschließen. Einen generellen Direktvertrieb von Autos halte ich durch den Hersteller nicht für sinnvoll und auch nicht für möglich.

GHPublic: *Der Stellantis Konzern ist mit seinen 14 Marken der viertgrößte Automobilhersteller der Welt nach verkauften Fahrzeugen. Neben Opel gehören hier noch Fiat Chrysler und Peugeot zum Konzern. Stellantis-Chef Tavares war sich im Sommer 2022 sicher, dass Opel schon im Jahr 2028 aus dem Geschäft mit Verbrennern aussteigt. Die E-Autos sind aber für die Vielzahl der Autofahrer – gerade ohne Staatsprämie – finanziell noch zu teuer. Was muss die deutsche Autoindustrie ändern, um hier bei den Einstiegsmodellen mit dabei zu sein?*

AUTOMOBILE
LORENZ



Alexander Lorenz: Laut Jahresbilanzen haben die ansässigen Autohersteller außergewöhnlich hohe Gewinne im Jahr 2022 bei laufend steigenden Preisen gemacht. Daher liegt es nahe, die Verkaufspreise der außereuropäischen Konkurrenz anzupassen.

GHPublic: *Durch das E-Auto wird in den Werkstätten eine Lohn- und Teileeinbuße von 30 % vorausgesagt. Wie kann man das ausgleichen oder abfedern?*

Alexander Lorenz: Selbst an E-Autos wird es in Zukunft Service in Form von Reparaturen und Pflegearbeiten geben, die ich hier nicht im Einzelnen aufführen möchte. Das E-Auto wird und kann auch nicht die alleinige Antriebsalternative zum jetzigen Auto mit Verbrennungsmotor sein. Ich bin sehr optimistisch, dass wir weiterhin als Kfz-Werkstatt gefragt sein werden. Allerdings wird die fortschreitende Technik auch an uns nicht spurlos vorüber gehen und eine zunehmende Herausforderung für uns darstellen.

GHPublic: *Wie sieht die Automobile Lorenz OHG in zehn, fünfzehn Jahren aus?*

Alexander Lorenz: Die Automobilhersteller sind bereits jetzt dabei, den klassischen Handel in Agenturmodelle umzuwandeln. Ansprechpartner für den Kunden wird weiterhin der Verkaufsberater im Autohaus sein. Auch ein Direktvertrieb vom Hersteller zum Kunden wird, wie bereits erwähnt, über das Internet angestrebt. Im Service sehe ich jedoch weiterhin unsere Zukunft.

GHPublic: *Was zeichnet ihrer Meinung nach einen guten Autoverkäufer aus?*

Alexander Lorenz: Ein guter Autoverkäufer agiert mit Leidenschaft und geht genau auf die Bedürfnisse der Kunden

ein. Er analysiert diese und schneidet ihnen ein individuelles Angebot, abgestimmt auf ihre Wünsche, zu. Weiterhin sollte ein guter Verkäufer heimatverbunden sein und sein Umfeld, bezogen auf das Marktgebiet und darüber hinaus, kennen. Nach Kaufabschluss bleibt er weiterhin kompetenter Ansprechpartner für alle Belange rund ums Auto. Wie alle Leiter der einzelnen Abteilungen, ist auch unser Autoverkäufer gefordert, Gewinne für das Autohaus eigenverantwortlich zu erwirtschaften.

GHPublic: *Zum Schluss noch eine etwas persönlichere Frage: Was ist ihre ganz persönliche Autoliebhaberei oder ihre Autoleidenschaft?*

Alexander Lorenz: Keine Frage, die Leidenschaft für Autos wurde mir bereits in die Wiege gelegt. Neben meinem Job brauche ich aber noch einen Ausgleich. Da ich ein sehr naturverbundener Mensch bin, gehe ich häufig mit meinem Hund raus ins Grüne oder breche mit meiner Familie zu Wanderausflügen auf. Dabei kann ich gut entspannen und neue Energie tanken für alles, was mich in Zukunft erwartet – im Job als auch im Privaten.

KONTAKT

Automobile Lorenz OHG

Alexander Lorenz,
Inhaber und Geschäftsführer
Am Walzwerk 2, 09526 Olbernhau
Telefon: +49 (0)37360 / 166-0
info@automobile-lorenz.com
www.automobile-lorenz.com



Sabine Huebener-Broda

STEUERKANZLEI MIT HOHER SOZIALER VERANTWORTUNG

© Tomiz/Phobay

GHPublic: *Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?*

Sabine Huebener-Broda: GHP ist für mich eine Steuerkanzlei mit hoher sozialer Verantwortung. Der Wandel der Digitalisierung schreitet voran und wir mit ihm. Nichts desto trotz verzichten wir auf Bandansagen und sind stets persönlich für unsere Mandanten am Telefon wie auch im Büro zu erreichen 😊.

GHPublic: *Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?*

Sabine Huebener-Broda: Man muss vor allem Teamgeist haben und sich im Geschehen mit einbringen. Flexibilität und Eigenverantwortung sind wichtig.

GHPublic: *Was machen Sie bei GHP genau?*

Sabine Huebener-Broda: Ich bin seit über 25 Jahren in der Verwaltung tätig – heute sind wir das Service-Center-Team. Der persönliche sowie telefonische Kontakt mit den Mandanten ist mir sehr wichtig und auch die sonstigen anfallenden Tätigkeiten rund ums Sekretariat (Schriftverkehr, Rechnungen, Mahnungen, Termine etc.) gehören zu meinem Aufgabengebiet.

GHPublic: *Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?*

Sabine Huebener-Broda: Ich meiner Freizeit bin ich viel mit meinem Hund unterwegs, den ich natürlich auch mit ins Büro nehmen darf, wenn die Hundesitterin mal nicht kann. Sportlich betätige ich mich auch noch und gehe neuerdings einmal die Woche schwimmen.

Ich treffe mich auch öfter mit meiner Hundesitterin, sie wohnt gegenüber und im Sommer machen wir immer Pool-Treffen bei ihr – das ist sehr erfrischend und echt super.

In der Zeit von Februar bis ca. Ende April jeden Jahres helfe ich der NABU bei der Krötenwanderung in Hünxe-Drevenack. Das ist auch immer sehr schön und es bereitet mir Freude, diesen kleinen Kröten zu helfen.

GHPublic: *Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?*

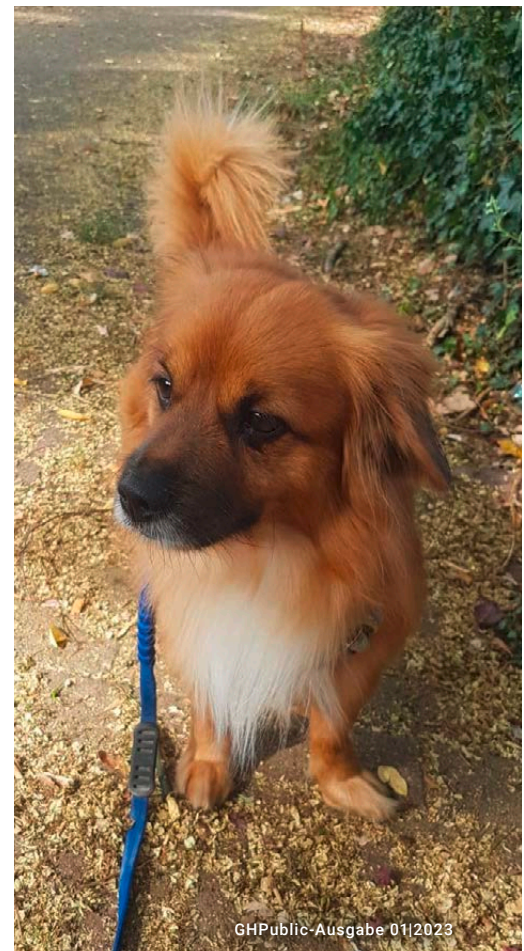
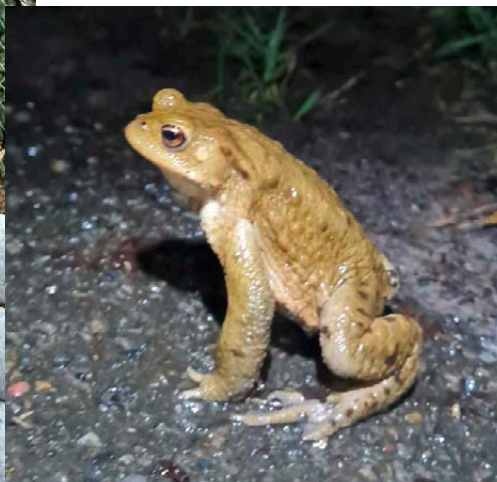
Sabine Huebener-Broda: Auf meinen Hund. Mein Auto und wenn noch Zeit übrig ist, gönne ich mir etwas Ruhe zum Entspannen bzw. Abschalten.

GHPublic: *Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?*

Sabine Huebener-Broda: Ausflugs- oder Restauranttipp kann ich nicht geben, da ich eher weniger Ausflüge mache oder Essen gehe. Mit meinem Hund bin ich viel im Wald in meiner näheren Umgebung unterwegs, wenn es die Zeit zulässt. Und leckeres Essen bereite ich mir lieber zu Hause selbst zu. Das entspannt mich.

GHPublic: *Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?*

Sabine Huebener-Broda: Fünf Jahre sind eine lange Zeit, deshalb wünsche ich mir vor allem, dass es mir und meinem Hund gut geht und wir gesund sind und auch bleiben und dass ich vielleicht etwas mehr Zeit für ihn und mich habe. Das Leben könnte entspannter werden 😊.



KOSTEN FÜR ÜBERWINTERUNG IN THAILAND STELLEN (LEIDER) KEINE AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN DAR



... dieses Urteil fällten die Finanzrichter in Münster 2022.

Der Kläger, der unter einer Krankheit (Kälteallergie) litt, bei der die Vermeidung von Kälte und Feuchtigkeit und die vermehrte Sonnenbestrahlung zu einer Linderung der Beschwerden führt (demnach ein Aufenthalt in tropischem Klima im Winter für die Gesundheit förderlich ist), hatte mehrere Bescheinigungen von verschiedenen Fachärzten, die einen Aufenthalt in »tropischem Klima« als gesundheitsfördernd testierten.

Im Oktober 2018 reiste der Kläger daher nach Thailand, um dem nasskalten Deutschland zu entkommen und seinen Beschwerden Linderung

zu verschaffen. Dass in Thailand im Winter ein wie im Attest beschriebenes »tropisches Klima« herrscht, sollte hierbei unstrittig sein. Aufgrund der Reise entstanden ihm Kosten für Miete, Flug, Zug und eine Haushaltshilfe, die er als außergewöhnliche Belastungen in seiner Steuererklärung geltend machte. Das Finanzamt sowie nun auch das Finanzgericht Münster schlossen sich der Auffassung des Klägers nicht an.

Die Begründung der Richter fußt hierbei auf dem Standpunkt, dass der vom Kläger eingereichte amtsärztliche Nachweis den Anforderungen eines vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellten amtsärztlichen Gutachtens bzw. einer vorherigen ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversiche-

rung nicht genügt. Gerade in Fällen einer Klimakur sei es erforderlich, dass ein bestimmter medizinisch angezeigter Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigt werden, damit eine Abgrenzung zu Erholungsreisen gewährleistet werden kann und Missbrauch entgegenwirkt wird. Die Angabe »in tropischem Klima« ist für die Bezeichnung des Kurortes laut dem Münsteraner Finanzgericht nicht hinreichend konkret. Die pauschale Benennung einer Region der Erde bzw. einer Klimazone reicht nicht aus, um den strengen formellen Anforderungen zu genügen.

Es zeigt sich wieder einmal, dass auf alle Details geachtet werden und die formellen Anforderungen im Auge behalten muss.



KANZLEI-LEITSÄTZE

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei. Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an. Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden. Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können. Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend. Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

KANZLEIEN

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg
Telefon +49 (0)2065 90880 | info@g-h-p.de
Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen
Telefon +49 (0)3521 74070 | info@ghp-meissen.de

LINKS

www.info-steuerseminar.de | www.datev.de
www.qx-analytics.de | www.bundesfinanzministerium.de
www.automobile-lorenz.com



Zertifiziert nach
DIN ISO 9001: 2015 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel

AUSGEZEICHNET DURCH



IMPRESSUM

GHPublic | © 2022 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 01 | 2023
Erscheinungsweise 4-mal jährlich
Redaktionsschluss 10. März 2023
Herausgeber Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust |
Grüter · Hamich & Partner
Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen
www.satz.nrw
Fotoquellen Pixabay: Titel, 3 beide, 6/7, 12, 13, 16/17, 23
pexels: 10, 11, 18
info steuerseminar: 8

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de